

INFO - Blatt

Motorsägearbeiten

Arbeiten mit Motorsägen sind gefährliche Arbeiten. Sie dürfen nach § 7 DGUV Vorschrift 1 „**Grundsätze der Prävention**“ nur von geeigneten Personen, denen die damit verbundenen Gefahren bekannt sind, ausgeführt werden. Dies umfasst eine fachliche Eignung, siehe INFO-Blatt „**Motorsägearbeiten – Ausbildung**“, und eine körperliche Eignung (Mindestalter 18 Jahre, normales Hör- und Sehvermögen).

Neben der nach § 14 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ erforderlichen Mindestschutzausrüstung ist beim Umgang mit Motorsägen folgende zusätzliche spezielle persönliche Schutzausrüstung nach § 14 Abs. 2 DGUV Vorschrift 49 in Verbindung mit der Anordnung vom April 1988 (§ 17 Abs. 2 „**Sozialgesetzbuch VII**“) zur Abwendung besonderer Unfallgefahren beim Umgang mit Motorsägen zu tragen:

- Gesichtsschutz (z. B. Helmvisier)
- Gehörschutz (z. B. Gehörschutzstöpsel)
- Hosen oder Beinlinge mit geprüften rundumlaufenden Schnittschutzeinlagen nach DIN EN 381 Teil 5 Form C.

Besonders angepasst für den Umgang mit der Motorsäge ist der so genannte „Waldarbeiterhelm“ – eine Kombination aus Helm, Gehör- und Gesichtsschutz wie im Abschnitt 2.4.1 der DGUV Information 214-046 „**Sichere Waldarbeit**“ dargestellt. Diese Kombination hat eine optimierte Schutzwirkung: Der Gesichtsschutz kann nicht beschlagen, Abgase können sich nicht dahinter stauen und der Gehörschutz ist direkt am Helm angebracht.

Im Feuerwehrdienst sind nach § 1 „**Niedersächsisches Brandschutzgesetz**“ (NBrandSchG) Arbeiten mit der Motorsäge nur im Rahmen der „Abwehr von Gefahren“ durchzuführen. Arbeiten, die nicht unmittelbar der Gefahrenbeseitigung dienen, sind grundsätzlich nicht Aufgabe der Feuerwehr.

Die Bedienungsanleitung des Motorsägen-Herstellers mit möglichen Nutzungseinschränkungen ist zu beachten. Nach unserer Kenntnis weisen alle Hersteller darauf hin, dass z. B. Elektromotorsägen (230 V) nicht im Freien bei Regen eingesetzt werden dürfen. Der Einsatz von akkubetriebenen Motorsägen (Kleinspannung) sollte aufgrund des geringeren Gewichts und einer geringeren Lärmexposition im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 4 DGUV Vorschrift 49 geprüft werden. Zudem ist im Rahmen dieser Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, ob Schnittschutzgamaschen die Sicherheit der Feuerwehrangehörigen im Fußbereich erhöhen.